

GESCHÄFTSORDNUNG (2015) FÜR DIE LANDESORGANISATION OBERÖSTERREICH

Inhalt:

- § 1 Aufgaben, Wirkungsbereich und Gliederung
- § 2 Die Organe
- § 3 Die Landeskonzferenz
- § 4 Der Landesvorstand
- § 5 Das Präsidium
- § 6 Der Landespräsident
- § 7 Der Landessekretär
- § 8 Die Ausschüsse
- § 9 Die Landeskonztrolle
- § 10 Die Sitzungen
- § 11 Die Abstimmungen
- § 12 Die Protokolle
- § 13 Die „Finanz-Richtlinien“ für die Vermögens-Verwaltung
- § 14 Schlussbestimmungen

§ 1 Aufgaben, Wirkungsbereich und Gliederung

- (1) Die Landesorganisation ist eine Gliederung des Pensionistenverbandes Österreichs (PVÖ) und nimmt die Aufgaben wahr, die ihr aufgrund des PVÖ-Statuts zugewiesen sind.
- (2) Der Wirkungsbereich der Landesorganisation erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Oberösterreich.
- (3) Die Landesorganisation gliedert sich in Bezirksorganisationen, in Ortsgruppen und in Zahlstellen. Zur Koordinierung und zur Verstärkung der Organisationsarbeit können die Bezirksorganisationen eines Landesviertels oder eines geschlossenen Gebietes auch in Regionalorganisationen zusammenarbeiten.
- (4) Die Landesorganisation kann an den Landesgrenzen liegende Ortsgruppen, im Einvernehmen mit der davon betroffenen Landesorganisation, an diese abtreten oder von dieser übernehmen.

§ 2 Die Organe

(1) Die Organe der Landesorganisation sind

1. die Landeskonzferenz,
2. der Landesvorstand,
3. das Präsidium und
4. die Landeskonztrolle.

(2) Die Funktionsdauer der Organe ist drei Jahre. Die Funktion des Landesvorstandes, des Präsidiums und der Landeskonztrolle beginnt mit deren Konstituierung und endet mit der Konstituierung der nachfolgenden neu gewählten Organe. Die Konstituierung hat jeweils innerhalb einer Woche nach der Wahl zu erfolgen.

(3) Alle Funktionen im PVÖ werden ehrenamtlich ausgeführt. Es gibt dafür keine finanziellen Entschädigungen.

§ 3 Die Landeskonzferenz

(1) Die Landeskonzferenz

- legt die Grundsätze der Organisationsarbeit fest,
- wählt den Landesvorstand und die Landeskonztrolle,
- nimmt die Berichte des Landesvorstandes und der Landeskonztrolle entgegen und
- erlässt die Geschäftsordnung für die Landesorganisation.

(2) Die Landeskonzferenz kann aufgrund eines Antrages des Landesvorstandes an ausscheidende Vorsitzende und Mitglieder des Landesvorstandes, die sich besondere Verdienste um den PVÖ erworben haben, ehrende Funktionsbezeichnungen verleihen; für gewesene Vorsitzende „Ehrenvorsitzender der PVÖ-Landesorganisation Oberösterreich“ und für gewesene Mitglieder des Landesvorstandes „Ehrenmitglied der PVÖ-Landesorganisation Oberösterreich“. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind zu allen offiziellen Veranstaltungen der Landesorganisation als Ehrengäste einzuladen.

(3) Die Landeskonzferenz ist vom Landesvorstand mindestens alle drei Jahre einzuberufen. Die Einberufung hat spätestens drei Monate vor der Landeskonzferenz, die Einladung der Teilnehmer spätestens drei Wochen vor der Landeskonzferenz, zu erfolgen.

(4) Wenn es mindestens ein Drittel der Bezirksorganisationen verlangt, ist vom Landesvorstand eine außerordentliche Landeskonzferenz einzuberufen; diese hat innerhalb von zwei Monaten nach der Antragstellung stattzufinden. Diese außerordentliche Landeskonzferenz hat über die Gegenstände, die zu ihrer Einberufung geführt haben, zu entscheiden.

(5) Anträge an die Landeskonzferenz sind dem Landesvorstand spätestens sechs Wochen vor der Landeskonzferenz vorzulegen; es sei denn, dass mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschließen.

(6) Ein Wahlvorschlag für den Landesvorstand und für die Landeskonztrolle wird vom Präsidium ausgearbeitet und vom Landesvorstand, spätestens zwei Monate vor der Landeskonzferenz, beschlossen.

(7) Wenn ein weiterer Wahlvorschlag eingereicht wird - ein solcher ist dem Landesvorstand spätestens sechs Wochen vor der Landeskonferenz vorzulegen -, ist zuerst über den Vorschlag des Landesvorstandes abzustimmen. Wird dieser Vorschlag mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen angenommen, ist über einen weiteren Antrag nicht mehr abzustimmen. Bei mehreren Wahlvorschlägen gilt derjenige als angenommen, auf den die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt.

(8) Die Landeskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ordentlich Delegierten anwesend ist. Wenn zu Beginn der Landeskonferenz weniger als die Hälfte der Ordentlich Delegierten anwesend ist, kann die Landeskonferenz nach einer halben Stunde Wartezeit, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten, durchgeführt werden.

(9) An der Landeskonferenz nehmen als Ordentlich Delegierte, mit beschließender Stimme,

1. die Mitglieder des Landesvorstandes,
2. die Mitglieder der Landeskontrolle und
3. für je 300 Mitglieder in den Bezirksorganisationen ein Vertreter - wobei die Anzahl der Vertreter der jeweiligen Bezirksorganisation aufgrund der letzten, zum Zeitpunkt der Einberufung der Landeskonferenz abgeschlossenen Monats-Mitglieder-Statistik der Landesorganisation zu ermitteln ist und bei der Berechnung verbleibende Dezimalzahlen ab „51“ aufzurunden sind -, sowie
4. der Landessekretär, mit beratender Stimme, teil.

(10) An der Landeskonferenz können auch

1. ein oder mehrere Vertreter des Verbandsvorstandes, der vom Landesvorstand zur Landeskonferenz einzuladen ist, und
2. Gäste und Experten, die vom Landesvorstand zur Landeskonferenz eingeladen werden können,

als Gastdelegierte, mit beratender Stimme, teilnehmen.

§ 4 Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besorgt die Geschäfte der Landesorganisation unter Beachtung der sowohl vom PVÖ als auch von der Landeskonferenz festgelegten Grundsätze. Er

- beschließt aufgrund eines Vorschlages des Präsidiums den Jahresvoranschlag,
- genehmigt den Rechnungsabschluss,
- setzt Ausschüsse ein und bestellt deren Vorsitzende und deren Mitglieder,
- schlägt aufgrund einer Empfehlung des Präsidiums dem Verbandsvorstand die Bestellung oder die Abberufung des Landessekretärs vor,
- erlässt die Geschäftsordnungen für die Bezirksorganisationen und für die Ortsgruppen und legt „Landes-Finanz-Richtlinien“ für die Vermögens-Verwaltung der Landesorganisation, der Bezirksorganisationen und der Ortsgruppen fest.

(2) Der Landesvorstand kann an PVÖ-Funktionäre - insbesondere an solche, die aus ihren Funktionen ausscheiden -, die aner kennenswerte Leistungen in der Landesorganisation Oberösterreich erbracht haben, die ehrende Funktionsbezeichnung „Sozialrat der PVÖ-Landesorganisation Oberösterreich“ verleihen.

(3) Der Landesvorstand kann bestimmte Aufgaben der Geschäftsführung an das Präsidium übertragen.

(4) Der Landesvorstand soll mindestens viermal im Jahr tagen.

(5) Der Landesvorstand besteht aus

1. dem Landespräsidenten,
2. den Stellvertretern des Landespräsidenten,
3. dem Landeskassier und dessen Stellvertreter,
4. dem Landes-Schriftführer und dessen Stellvertreter,
5. dem Landes-Bildungsreferenten,
6. dem Landes-Konsumentensprecher,
7. dem Landes-Pressereferenten,
8. dem Landes-Sozialreferenten,
9. dem Landes-Sportreferenten,
10. den Beiräten und
11. den Bezirksvorsitzenden, wenn diese nicht in eine Landesvorstands-Funktion gewählt sind, als Beiräte - bei deren Verhinderung, wenn kein anderes Mitglied aus dieser Bezirksorganisation dem Landesvorstand angehört, einem Vertreter des Bezirksvorsitzenden - sowie
12. dem Landessekretär.

(6) a) Von einer Person dürfen auch zwei oder mehrere Funktionen ausgeübt werden, jedoch nur dann, wenn dadurch keine Unvereinbarkeit entsteht.

b) Von Ehegatten oder Lebenspartnern dürfen Funktionen auch gleichzeitig ausgeübt werden, jedoch nur dann, wenn dadurch keine Unvereinbarkeit entsteht.

(7) Wenn ein Funktionär vor dem Ablauf der Funktionsperiode aus dem Landesvorstand ausscheidet, kann der Landesvorstand für den Rest der Funktionsperiode eine Nachbesetzung der frei gewordenen Funktion vornehmen.

(8) Der Landesvorstand kann erforderlichenfalls weitere Funktionäre, höchstens jedoch ein Drittel der gewählten Mitglieder (mit beratender Stimme) kooptieren; der Vorsitzende der Landeskontrolle ist (mit beratender Stimme) zu kooptieren.

(9) Wenn ein Funktionär aus einer Funktion ausscheidet, ist er verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen alle Unterlagen vollständig an seinen Nachfolger zu übergeben.

§ 5 Das Präsidium

(1) Das Präsidium

- erledigt die laufenden Geschäfte der Landesorganisation und die ihm vom Landesvorstand ausdrücklich übertragenen Aufgaben,
- entscheidet über Dienstverhältnisse, die mit der Landesorganisation begründet werden,
- entsendet Vertreter der Landesorganisation in andere Organisationen und Körperschaften und
- bereitet die Landeskongresse und die Sitzungen des Landesvorstandes vor.

(2) Das Präsidium hat dem Landesvorstand in dessen nächstfolgender Sitzung über seine Beschlüsse zu berichten.

- (3) Das Präsidium besteht aus
1. dem Landespräsidenten,
 2. den Stellvertretern des Landespräsidenten,
 3. dem Landeskassier,
 4. dem Landes-Schriftführer und
 5. dem Landes-Pressereferenten sowie
 6. dem Landessekretär.

(4) Das Präsidium kann erforderlichenfalls weitere Mitglieder des Landesvorstandes, höchstens jedoch drei (mit beratender Stimme) kooptieren; der Vorsitzende der Landeskontrolle ist (mit beratender Stimme) zu kooptieren.

§ 6 Der Landespräsident

- (1) Der Landespräsident vertritt die Landesorganisation sowohl nach innen als auch nach außen.
- (2) Wenn der Landespräsident an der Ausübung seiner Funktion verhindert ist, wird er in allen Fällen von einem von ihm betrauten Stellvertreter, dem hiezu die gleichen Rechte und Pflichten wie dem Landespräsidenten zukommen, vertreten.
- (3) Der Landespräsident beruft die Sitzungen des Landesvorstandes und des Präsidiums ein und leitet die Landeskonferenzen, die Sitzungen des Landesvorstandes und des Präsidiums.
- (4) In dringenden Fällen hat der Landespräsident die erforderlichen Entscheidungen zu treffen und hierüber in der nächstfolgenden Sitzung des Landesvorstandes zu berichten.
- (5) Wichtige Schriftstücke unterzeichnet der Landespräsident gemeinsam mit dem Landessekretär.

§ 7 Der Landessekretär

- (1) Der Landessekretär hat das Landessekretariat unter Beachtung der sowohl vom PVÖ als auch von den Organen der Landesorganisation festgelegten Gesichtspunkten zu führen, die Organisations- und Verwaltungsarbeiten der Landesorganisation zu erledigen und die Beschlüsse der Organe der Landesorganisation zu vollziehen.
- (2) Der Landessekretär ist berechtigt, mit beratender Stimme, an den Landeskonferenzen, an den Sitzungen der anderen Organe und der Ausschüsse der Landesorganisation sowie an den Bezirkskonferenzen teilzunehmen.
- (3) Der Landessekretär wird aufgrund eines Vorschlages der Landesorganisation vom Verbandsvorstand - der auch das Dienstverhältnis mit ihm begründet - bestellt und auch abberufen.

§ 8 Die Ausschüsse

- (1) Der Landesvorstand kann Ausschüsse als beratende Organe für sich einsetzen. Sie können keine die Landesorganisation verpflichtende Beschlüsse fassen. Die Funktionsdauer der Ausschüsse endet spätestens gleichzeitig mit der des Landesvorstandes.

(2) Der Landesvorstand bestellt die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse. Erforderlichenfalls können auch Experten zu den Beratungen beigezogen werden.

(3) Der Landespräsident und der Landessekretär sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; sie sind daher dazu einzuladen. Über die Tätigkeit eines Ausschusses hat dessen Vorsitzender dem Landessekretär regelmäßig zu berichten.

(4) Für die Ausschüsse gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 9 Die Landeskontrolle

(1) Die Landeskontrolle

- überwacht und kontrolliert die gesamte finanzielle Gebarung der Landesorganisation und der Bezirksorganisationen, erforderlichenfalls auch der Ortsgruppen und Zahlstellen, und
- überwacht die Ausführung von Beschlüssen der Landesorganisation und der Bezirksorganisationen.

(2) Die Landesorganisation ist jedenfalls alle Vierteljahre, jeweils von mindestens zwei Funktionären der Landeskontrolle, zu kontrollieren.

(3) Die Bezirksorganisationen sind jedenfalls alle Jahre, jeweils von mindestens zwei Funktionären der Landeskontrolle, zu kontrollieren. Hierzu erstellt der Vorsitzende der Landeskontrolle einen Plan, der die Einteilung der Funktionäre der Landeskontrolle zu den jeweiligen Kontrollen regelt.

(4) Der Landessekretär ist rechtzeitig von den Kontrollterminen zu verständigen.

(5) Die Ergebnisse der Kontrollen und sonstige Wahrnehmungen sind dem Landespräsidenten und dem Landessekretär schriftlich zu berichten. Diese haben erforderlichenfalls die notwendigen Veranlassungen zu treffen.

(6) Die Landeskontrolle besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. drei Mitgliedern und
3. zwei Ersatz-Mitgliedern.

(7) Der Vorsitzende der Landeskontrolle ist (mit beratender Stimme) sowohl in den Landesvorstand als auch in das Präsidium zu kooptieren.

(8) Wenn ein Funktionär der Landeskontrolle vor dem Ablauf der Funktionsperiode ausscheidet, kann der Landesvorstand für den Rest der Funktionsperiode eine Nachbesetzung der frei gewordenen Funktion vornehmen.

§ 10 Die Sitzungen

(1) Die Sitzungen

- des Landesvorstandes und des Präsidiums werden vom Landespräsidenten,
- die der Ausschüsse von deren Vorsitzenden und
- die der Landeskontrolle von deren Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(2) Die Einberufung hat spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufung zu Sitzungen auch mit kürzerer Frist telefonisch oder telegrafisch erfolgen.

(3) Wenn es mindestens ein Drittel der Bezirksorganisationen schriftlich verlangt, ist vom Landespräsidenten eine außerordentliche Sitzung des Landesvorstandes einzuberufen; diese hat innerhalb eines Monats nach der Antragstellung stattzufinden. Diese außerordentliche Sitzung des Landesvorstandes hat über die Gegenstände, die zu ihrer Einberufung geführt haben, zu entscheiden; es sei denn, dass mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschließen.

§ 11 Die Abstimmungen

(1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Stimmberechtigt sind

1. in der Landeskonzferenz die Ordentlich Delegierten und
2. in den anderen Organen die jeweils gewählten Funktionäre.

(3) In den Organen ist für Beschlüsse und für Wahlen, wenn die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Rücksicht auf Stimmenthaltungen) erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt die Meinung als zum Beschluss erhoben, für die der Vorsitzende gestimmt hat.

(4) Die Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen durch Handerheben. Wenn es jedoch ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, haben die Abstimmungen schriftlich oder namentlich zu erfolgen.

(5) Wenn ein Abänderungsantrag gestellt wird, ist zuerst über diesen abzustimmen.

(6) Über Zusatzanträge kann nur nach der bereits erfolgten Annahme des Hauptantrages abgestimmt werden.

(7) Wenn die Abstimmung nach einzelnen Punkten verlangt wird, ist diesem Verlangen zu entsprechen. Nachher ist jedoch über den gesamten Antrag in einem abzustimmen.

(8) Wenn zwei oder mehrere Anträge mit finanziellen Auswirkungen für die Landesorganisation vorliegen, ist über den Antrag, der die Finanzen der Landesorganisation am wenigsten belastet, zuerst abzustimmen.

(9) Ein bereits gefasster Beschluss kann in der selben Sitzung nur dann abgeändert werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen.

(10) Beschlüsse, die finanzielle Auswirkungen für die Landesorganisation haben, sind dem Landeskassier, dem mit der Führung der Landeskassa betrauten Angestellten und dem Vorsitzenden der Landeskontrolle schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 Die Protokolle

(1) Über die Landeskonferenzen und über alle Sitzungen der anderen Organe sind Protokolle zu führen. Sie müssen mindestens die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse, die Protokolle des Landesvorstandes, des Präsidiums, der Ausschüsse und der Kontrolle auch die Namen der anwesenden Personen, enthalten.

(2) Die Protokolle - mit Ausnahme der Protokolle der Ausschüsse bzw. der Landeskontrolle, die jeweils von einem hierzu bestimmten Ausschuss-Mitglied bzw. Kontrollorgan zu führen sind - sind vom Landes-Schriftführer bzw. von dessen Stellvertreter zu führen. Die Protokolle sind vom Landespräsidenten bzw. vom Vorsitzenden eines Ausschusses bzw. vom Vorsitzenden der Landeskontrolle, vom Landessekretär und von dem Schriftführer, der das Protokoll geführt hat, zu unterfertigen.

(3) Die Protokolle der Landeskonferenzen liegen für die hierzu delegierten PVÖ-Mitglieder, die Protokolle der anderen Organe für deren Mitglieder, beim Landessekretär zur Einsichtnahme in das jeweilige Protokoll auf.

(4) Einwendungen und Ergänzungswünsche zu einem Protokoll sind spätestens zu Beginn der nächstfolgenden Sitzung (am besten schriftlich) zu erheben. Zu Beginn der jeweils nächstfolgenden Sitzung sind die Einwendungen und die Ergänzungswünsche zu behandeln. Wenn die Einwendungen und die Ergänzungswünsche erledigt sind oder wenn solche nicht erhoben wurden, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 13 Die „Finanz-Richtlinien“ für die Vermögens-Verwaltung

(1) Der Verbandsvorstand erlässt die (Bundes-),„Finanz-Richtlinien“ mit den für alle Organisationen des PVÖ verbindlichen Grundsatz-Bestimmungen für die gesamte Vermögens-Verwaltung des PVÖ.

(2) Der Landesvorstand erlässt die „Landes-Finanz-Richtlinien“ mit den für die Landesorganisation, die Bezirksorganisationen und die Ortsgruppen verbindlichen Ausführungs-Bestimmungen für die Vermögensverwaltung in der Landesorganisation.

(3) Die „Landes-Finanz-Richtlinien“ haben insbesondere die Gesichtspunkte für eine zweckmäßige Finanzgebarung, für den Jahresvoranschlag, für den Rechnungsabschluss, für die Buchführung, für die Zeichnungsberechtigungen und für die Kontrolle zu enthalten.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Die in dieser Geschäftsordnung in männlicher Form gehaltenen Funktionsbezeichnungen gelten im gleichen Sinn auch in weiblicher Form.

(2) Die neue Fassung dieser Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Landeskonferenz am 28. 03. 2008 in Kraft(geänderte Fassung lt. Vorstandsbeschluss vom 03.03.2015). Gleichzeitig verlieren alle früheren Geschäftsordnungen für die Landesorganisation Oberösterreich ihre Gültigkeit.

- Ende -